

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Bildung, Betreuung, Jugend und Sport
Chemnitz, Holger Telefon: 07071-204-1350
Gesch. Z.: /

Vorlage 215/2024
Datum 16.10.2024

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Neufassung der Platzvergabekriterien für die Kindertageseinrichtungen
Bezug: 110-110a/2022, 318/2022, 238/2023, 503a/2023
Anlagen: Vergabekriterien - Stand 30.09.2024

Beschlussantrag:

Die Vergabekriterien (Anlage 1) für Plätze in Tübinger Kindertageseinrichtungen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit den Vorlagen 110/110a/2022 und 503/2023 hat der Gemeinderat Vergabekriterien für Betreuungsplätze in Tübinger Kindertageseinrichtungen beschlossen und weiterentwickelt.

Nach nunmehr zwei Jahren in der Anwendung der Vergabekriterien hat die Verwaltung ausreichend Erfahrung gesammelt, um eine weitere Fortentwicklung der Kriterien vorzuschlagen – was sie mit dieser Vorlage tut.

2. Sachstand

2.1. Grundsätzliches – Vergabe von Plätzen für Kinder über 3 Jahre

Mit der ersten Aufstellung der Platzvergabekriterien waren sich alle damals Beteiligten einig, dass beim Übergang zwischen Krippe und Kindergarten die Krippenkinder bevorzugt zu berücksichtigen seien. Damit sollte verhindert werden, dass Kinder, die einmal in Betreuung sind, aus dieser wieder herausfallen könnten.

Aktuell hat diese Regelung aber zu mehreren unerwünschten Effekten geführt. Zum einen werden Kinder nicht berücksichtigt, die in einer nicht-betriebserlaubten Situation betreut werden, bspw. in einer Spielgruppe. Diese Eltern können – nachvollziehbarerweise – die Bevorzugung nicht verstehen und akzeptieren.

Beim Wechsel von der Krippe in den Kindergarten erfolgt aktuell keine Prüfung anhand der Kriterien mehr. Daher kann es sein, dass Kinder auf Ganztagesplätze aufgenommen würden, die mit Punktbewertung diese Plätze nicht erhalten hätten. Kinder von Eltern mit entsprechender Berufstätigkeit würden dann benachteiligt.

Durch die Fokussierung auf die Krippenbetreuung verspürt die Stadt eine verstärkte Nachfrage nach Krippenplätzen, da Eltern verständlicherweise in die Bevorzugungssituation beim Wechsel in den Kindergarten kommen wollen. Das ist allerdings bezogen auf die Krippenbetreuung ein klarer Fehlanreiz und belastet ein ohnehin überlastetes System.

Aus der Gesamtschau der Argumente schlägt die Verwaltung vor, Krippenkinder beim Wechsel in den Kindergarten nicht länger zu bevorzugen. Vielmehr werden die Ü3-Plätze per Matching ausschließlich entsprechend der Präferenzen der Eltern und der Punktwerte vergeben. Dies hat auch den Vorteil, dass das Matching in der ersten Vergaberunde viel mehr Kinder umfasst und sehr viel mehr Familien schneller Platzzusagen erhalten können.

2.2. Besonders belastete familiäre Situation

Die Aufnahme dieses Punktes in den Kriterienkatalog erfolgte 2022 vor dem Eindruck der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und den damaligen Regelungen zur Notbetreuung. Dabei ging es allerdings immer um Kinder, die bereits in Kindertageseinrichtungen aufgenommen waren.

Im Regelbetrieb der Nach-Corona-Zeit gab es keine Fälle, die tatsächlich von einer Beratungsstelle bestätigt wurden. Darüber hinaus gibt es keinen transparenten Prüfmaßstab, anhand dessen die Beratungsstellen einen Sachverhalt entscheiden könnten. Die Beratungsstellen schlagen die Erarbeitung eines solchen Prüfschemas vor. Die Verwaltung hat allerdings tiefgreifende Bedenken bezüglich der Rechtssicherheit dieses Kriteriums und schlägt mit Nachdruck die Streichung vor.

2.3. Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten

Grundsätzlich haben sich die Regelungen zur Berufstätigkeit bewährt.

Die Ausdifferenzierung in den Punkten zwischen 1 Punkt für Berufstätigkeit von weniger als 28.75 Std. und 30 Punkten bei mehr als 45 Std. hat zu Unverständnis und Unmut geführt. Das Ziel der Verwaltung war die Feinsteuerung der Platzwünsche hin zu den Einrichtungen, die die entsprechenden Angebote zeitlich vorhalten. Das ist aufgrund der reduzierten Öffnungszeiten in der Form nicht gelungen. Daher schlägt die Verwaltung eine deutliche Vereinfachung vor. Jede Berufstätigkeit, die nicht nur geringfügig ist, erhält 5 Punkte. Wer auch oder ausschließlich am Nachmittag tätig ist erhält weitere 5 Punkte.

Damit soll zum einen erreicht werden, dass durch die Kindertagesbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Pflege Vorrang erhält und zum anderen Eltern die ganztägig arbeiten Vorrang für Plätze mit längeren Öffnungszeiten erhalten. Eine weitere Feindifferenzierung, wie vom GEB gefordert, erscheint aktuell nicht sinnvoll, da dadurch kein besseres Vergabeergebnis erzielt würde.

Schon bisher wurden Sprach- und Integrationskurse gleichwertig wie Berufstätigkeit berücksichtigt. Zur Erhöhung der Transparenz wurde dieser Punkt nun in den Kriterienkatalog aufgenommen.

Alleinerziehende Berufstätige erhalten einen Zusatzpunkt. Diese Regelung hat sich ebenfalls bewährt. Alle alleinerziehenden Berufstätigen konnten auf diesem Weg mit Betreuungsplätzen versorgt werden.

2.4. Besonderer Förderbedarf der Kinder

Ein besonderer Förderbedarf des Kindes wurde bisher berücksichtigt, wenn er von Ärzten, der Frühförderstelle oder dem Jugend- und Familienberatungszentrum (JFBZ) festgestellt wurde. Die Verwaltung schlägt vor, die Ärzte aus der Formulierung heraus zu nehmen. Zum einen haben es Ärzte vielfach abgelehnt Formulare auszufüllen, zum anderen werden diese Kinder von den Ärzten in der Regel an die Frühförderstellen vermittelt. Diese beraten und klären, welche Fördermaßnahmen eingeleitet werden sollen. Eine Empfehlung für eine vorrangige Aufnahme von dieser Seite hält die Verwaltung daher für zielführender. Statt einem halben Punkt soll ein Punkt vergeben werden – halbe Punkte haben sich schon in der Darstellung in einigen Datenbanken nicht bewährt.

Das Erlernen der deutschen Sprache ist essentiell für den Übergang in die Grundschule und den späteren Bildungserfolg der Kinder. Daher bleibt das Kriterium „Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache“ bestehen und soll mit einem Punkt bewertet werden.

Die Verwaltung hat sich entschieden, beide Förderbedarfe gleich zu gewichten. Insbesondere fehlende sprachliche Fähigkeiten führen zu großen Problemen in den Grundschulen. Das Land seinerseits reagiert durch die Einführung von verbindlichen Sprachfördergruppen und Juniorklassen und unterstreicht damit die herausragende Bedeutung vorschulischer Sprachförderung.

2.5. Vorrangige Aufnahme von Vorschulkindern

Bisher erhielten Kinder, die 4,5 Jahre und älter waren einen Zusatzpunkt. Damit sollte erreicht werden, dass diese Kinder einen Vorrang bei der Aufnahme erhalten. Ziel der Verwaltung ist es, dass alle Kinder vor der Einschulung mindestens ein Kindergartenjahr eine Kindertageseinrichtung besuchen können. Der eine Zusatzpunkt führt nicht sicher zum gewünschten Erfolg. Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung von Sprachförderung in der Kindertageseinrichtung und den Bemühungen des Landes um den Ausbau dieser im letzten Kindergartenjahr soll es eine vorrangige Aufnahme aller Kinder geben, die vor diesem letzten Kindergartenjahr stehen.

2.6. Regelung für Geschwisterkinder

Geschwisterkinder erhielten bisher nur einen halben Zusatzpunkt bei sonstiger Punktgleichheit bezogen auf die jeweilige Einrichtung. In der aktuellen Situation, in der oft nicht genügend Plätze in einer spezifischen Einrichtung zur Verfügung stehen, werden Eltern immer öfter damit konfrontiert, ihre Kinder in unterschiedliche Einrichtungen bringen zu müssen. Das ist sehr zeitaufwändig und gefährdet damit das Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Darüber hinaus werden zusätzlicher Verkehr und Emissionen ausgelöst. Daher schlägt die Verwaltung vor, Geschwisterkindern für die jeweilige Einrichtung einen Zusatzpunkt zu geben.

Damit ist nicht gewährleistet, dass Geschwisterkinder immer diesen Platz erhalten. Es steigt aber die Wahrscheinlichkeit. Ein größerer Bedarf, bspw. durch Berufstätigkeit anderer Eltern, muss auch rechtlich weiter vor dem Kriterium Geschwisterkind stehen.

2.7. Berücksichtigung von Wechselwünschen

Bisher wurden Wechselwünsche nur nachrangig berücksichtigt. D.h. konkret, Wechselwünsche von einer Einrichtung in eine andere wurden nur berücksichtigt, wenn alle platzsuchenden Kinder versorgt waren. Da dies aktuell nicht der Fall ist, wurden auch fast keine Wechsel zugelassen.

Dies führte zu Unmut bei Eltern, die zunächst für sie nicht gut passende Plätze in der Hoffnung angenommen haben, später auf Plätze bspw. mit größeren Öffnungszeiten wechseln zu können.

Daher schlägt die Verwaltung vor, künftig Wechsel in eine Einrichtung im Schulbezirk vorzuziehen, so dass Kinder einen wohnortnahen Betreuungsplatz erhalten können.

Darüber hinaus soll der Wechsel von einem Grundangebot in ein erweitertes Angebot möglich sein, wenn die entsprechende Berufstätigkeit nachgewiesen ist – ebenso ein Wechsel von einem erweiterten Angebot in ein Grundangebot.

Ebenso soll ein Wechsel in eine Einrichtung möglich sein, in der ein Geschwisterkind betreut wird.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, die Neufassung der Platzvergabekriterien für die Kindertageseinrichtungen in Tübingen in Anlage 1 zu beschließen.

Die Verwaltung hat am 17.09.2024 eine Anhörung der wesentlichen Stakeholder durchgeführt und die aus Ihrer Sicht relevanten und rechtlich unbedenklichen Punkte in die Neufassung übernommen. Die Dokumentation der Anhörung liegt als Anlage bei.

4. **Lösungsvarianten**

Einzelne Kriterien oder Punktwerte könnten verändert werden. Die Verwaltung rät davon ab, dies ohne rechtliche Prüfung zu tun.

5. **Klimarelevanz**

Durch die bessere Berücksichtigung von Geschwisterkindern können Wege und damit verbundene Emissionen vermieden werden.

